



## F A H N E N R E G L E M E N T

1. Standort: Bei der Verbandssektion, die zuletzt den Weinländer Musiktag durchgeführt hat.
2. Fähnrich: Wird von der Verbandssektion gestellt, die zuletzt den Weinländer Musiktag durchgeführt hat.
3. Übergabe: Feierliche Übergabe am Weinländer Musiktag nach Rücksprache mit der durchführenden Verbandssektion
4. Aufbewahrung: Die Festsektion, die den Musiktag durchgeführt hat, ist für die einwandfreie Aufbewahrung des Banners mit Futteral, dem Lederzeug und Trauerflor verantwortlich, gemäss der Anleitung des Fahnenlieferanten, Heimgartner AG in Wil.
5. Versicherung: Für allfällige Feuer- und Elementarschäden wurde eine Versicherung abgeschlossen. Die entsprechenden Kosten werden dem Fahnenfond belastet.
6. Verpflichtungen: Die Verbandsfahne mit Fähnrich hat anwesend zu sein bei:
  - jedem Weinländer Musiktag
  - Begräbnissen von:
    - a) SBV-Ehrenveteranen  
CISM-Veteranen  
Kantonalen Ehrenveteranen  
Eidgenössischen Veteranen  
Kantonalen Veteranen  
Aktivmitgliedern
    - b) Mitgliedern des Vorstandes
    - c) Ehrenmitgliedern des Verbandes
    - d) Nach Ermessen des Vorstandes

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes des Verbandes in Uniform hat die Fahne zu begleiten.
7. Todesfälle: Diese sind dem Verband telefonisch zu melden.

8. Spesen, Entschädigungen: Allfällige Spesen des Fähnrichs und der Verbandsdelegation gehen zu Lasten des Fahnenfonds.
9. Genehmigung: Dieses Reglement ist an der Delegiertenversammlung vom 16. November 2012 in Stammheim genehmigt worden und tritt sofort in Kraft.

*Stammheim, 16. November 2012*

***Blasmusikverband Zürcher Weinland***

*Der Präsident: Werner Stucki*

*Der Aktuar: Stephan Aregger*